



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0066-24-10

= RSS-E 89/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Balász Rudolf, MA Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Privat-Rechtsschutzversicherung für Nichtselbstständige“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Laut Polizza vom 24.7.2013 ist der Versicherungsnehmer u.a. im Baustein „Allgemeiner Vertrags Rechtsschutz inkl, Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen im Privatbereich“ versichert. Darüber hinaus besteht Deckung im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für „Versicherungsfälle, die in Österreich eintreten und für die ein österreichisches Gericht zuständig ist oder wäre, bis zu einem Streitwert von maximal 3.500 EUR, soweit sie aus einer nebenberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit, die einen Jahresumsatz von 10.000 EUR nicht übersteigt, resultieren (gem. Artikel 24.1.2)“.

Vereinbart sind die ARB 2010, welche auszugsweise lauten:

„ARTIKEL 24

### *Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz*

*Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.*

*1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?*

*Versicherungsschutz haben*

*1.1. im Privatbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen; (...)*

Mit Schreiben vom 9.7.2024 meldete die Antragstellervertreterin folgenden Schadenfall (Schadennr. (*anonymisiert*)):

Der Antragsteller ist Profifußballer. Er hat am 5.9.2022 einen Vertrag mit einem Unternehmen geschlossen, das als Spielervermittler fungiert. Die Laufzeit des Vertrages sollte 2 Jahre betragen. Bei erfolgreicher Vermittlung des Versicherungsnehmers soll ein Anteil des Spielergehalts als Vermittlungsprovision an den Vermittler fließen. Das Unternehmen soll ab Oktober 2023 nicht mehr berechtigt gewesen sein, als Spielervermittler tätig zu sein. Daher habe der Antragsteller ab Juni 2024 einen Rechtsanwalt zu Verhandlungen mit dem Vermittlerunternehmen herangezogen, zumal er einen Vertrag bei einem neuem Verein unterschrieben habe. Der Rechtsanwaltskanzlei (*anonymisiert*) sei es gelungen, einen Rechtsstreit über das Vermittlungshonorar (laut Angaben im sechsstelligen Eurobereich) zu vermeiden. Die Rechtsanwaltskanzlei verrechnete ein Honorar iHv 22.512,84 EUR, wobei sie mit einer Pauschalzahlung der Antragsgegnerin von 10.000 EUR zuzügl. USt. einverstanden wäre.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 21.8.2024 ab. Der Versicherungsfall falle in den nicht versicherten Berufsbereich des Antragstellers.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.9.2024. Der Vergleich mit dem Spielervermittler-Unternehmen sei ein privater Vertrag, weshalb Deckung aus dem Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich bestehe.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 12.9.2024 wie folgt Stellung:

*„Beim Versicherungsvertrag unseres VN (...) handelt es sich um einen Privat-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag für Nichtselbstständige. (...)*

*Aus der beigefügten Schadenmeldung geht hervor, dass der VN „Profifußballer“ ist.*

*Kein Versicherungsschutz besteht nach Art 24 1.1. ARB für Versicherungsfälle, die den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen. (...)*

*Hinzuweisen ist auch darauf, dass für allfällige Vertragsverhandlungen ohne Vorliegen eines Versicherungsfalles, bei denen das wirtschaftliche Interesse im Vordergrund steht, grundsätzlich kein Deckungsschutz seitens des Rechtsschutzversicherers besteht.“*

## **Rechtlich folgt:**

Auch für die Rechtsschutzversicherung gilt der Grundsatz, dass der Versicherungsvertrag, der formfrei ist und der die gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmt werden, wie sie in der Polizza und in den Bedingungen festgelegt sind. Die Polizza ist nur eine Beweisurkunde über den bereits geschlossenen Vertrag (vgl 7 Ob 74/77; 7 Ob 16,17/93 ua.).

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass für allfällige Vertragsverhandlungen kein Versicherungsschutz besteht, lässt sie außer Acht, dass der Antragsteller dem Vermittler-Unternehmen vorwirft, ohne Zulassung tätig zu sein. Richtig ist, dass, soweit sich die Interessenwahrnehmung auf die Verhandlung der Vertragsauflösung richtet, es grundsätzlich an einem für den Eintritt des Versicherungsfalles relevanten Verstoß fehlt. Wenn jedoch die Gegenseite in Hinblick auf den erfolgten Vertragsabschluss mit einem neuen Verein bereits Forderungen angemeldet haben sollte, könnte darin bereits ein den Versicherungsfall iSd Art 2 auslösender Verstoß gesehen werden.

Dies kann jedoch aus folgenden Gründen dahingestellt bleiben:

Nach dem Inhalt der zitierten Polizza hat sich die Antragsgegnerin verpflichtet, die im Privatbereich des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen genannten Risiken zu versichern.

Es ist daher nach § 158n Abs 2 VersVG Aufgabe des Antragstellers, dem Rechtsschutzversicherer alle Unterlagen zu übermitteln, die erforderlich sind, um eine Abgrenzung der Risiken zwischen dem Privatbereich einerseits und dem Betriebsbereich andererseits vornehmen zu können.

Geht man von der Schadenmeldung und der Schilderung der Antragstellervertreterin aus, dann besteht für die Schlichtungskommission kein Zweifel daran, dass die Interessenwahrnehmung des Antragstellers in einem Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Profifußballer steht, ist doch die Tätigkeit der Gegenseite darauf gerichtet, dem Antragsteller potentielle Vertragspartner für seine berufliche Tätigkeit zu vermitteln. Auch die Verhandlungen über die Auflösungen des Vermittlervertrages fallen damit in den nicht versicherten Berufsbereich des Antragstellers.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 6. November 2024**